

Förderungsrichtlinien

Für die Schaffung eines Eigenheims

über die Gewährung einer Förderung für die Schaffung eines Eigenheims im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

A) Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert die Schaffung von Eigenheimen.
- (2) Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich auf den Neubau von Eigenheimen mit max. zwei in sich abgeschlossenen Wohnungen gemäß § 108 NÖ Bautechnikverordnung 1997 in der jeweils gültigen Fassung,
- (3) Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - a) Bauten, die der Fremdenbeherbergung oder der Unterbringung von Heil- und Erholungsbedürftigen oder vorwiegend dem Gastgewerbe dienen,
 - b) Wohnhäuser für Saisonwohnungen (Sommerwohnungen und Zweitwohnungen),
 - c) Gewerbliche Bauten aller Art.
- (4) Die Förderung zur Schaffung von Eigenheimen erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz
- (5) Entscheidung über die Gewährung der Förderung obliegt dem Stadtrat.

B) Förderungswerber

- (1) Eine Förderung nach A) Abs. (1) dieser Richtlinien kann bewilligt werden:
 - a. natürliche Personen, die Liegenschaftseigentümer sind,
 - b. natürlichen Personen, denen der Liegenschaftseigentümer (lit. a) die entsprechende Bewilligung für Baumaßnahmen nach A) Abs. (2) erteilt hat.
- (2) Eine Wohnung kann nur einmal gefördert werden.

C) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

(1) Der Förderungsbetrag ist abhängig von der Kennzahl des Heizwärmebedarfs (HWB_{RK}) und beläuft sich auf:

- a) für die Errichtung von Eigenheimen mit einem HWB_{RK} zwischen 40,00 kWh/m²a bis 21,0 kWh/m²a, Nachweis laut Energieausweis (Seite 2), auf **€ 1.000,-**
- b) für die Errichtung von Eigenheimen mit einem HWB_{RK} unter 20,99 kWh/m², Nachweis laut Energieausweis (Seite 2), auf **€ 2.000,-**,

(2) Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nach dem entsprechenden Stadtratsbeschluss.

D) Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels des von der Stadtgemeinde Ternitz aufgelegten Formulars nach Fertigstellung des Eigenheimes, bis spätestens 31.12. der Folgejahres nach amtlicher Fertigstellungsmeldung inkl. Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung beim Bürgerservice des Gemeindeamtes einzubringen.

E) Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2020 beschlossen und treten mit 01.01.2021 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluss treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.